



Sozialrecht kompakt

Sozialrechtliche Bestimmungen 2024

Familienbeihilfe

Höhe pro Kind/Monat

Ab Geburt	€ 132,30
Ab 3 Jahren	€ 141,50
Ab 10 Jahren	€ 164,20
Ab 19 Jahren	€ 191,60
Zuschlag für erhebliche Behinderung	€ 180,90

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind. Somit erhöht sich die Familienbeihilfe, wenn sie für zwei Kinder gewährt wird, um 8,20 Euro für jedes Kind; wenn sie für drei Kinder gewährt wird, um 20,20 Euro für jedes Kind; wenn sie für vier Kinder gewährt wird, um 30,70 Euro für jedes Kind; wenn sie für fünf Kinder gewährt wird, um 37,20 Euro für jedes Kind; wenn sie für sechs Kinder gewährt wird, um 41,50 Euro für jedes Kind und wenn sie für sieben oder mehr Kinder gewährt wird, um 60,30 Euro für jedes Kind.

Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab 1.3.2017

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto (Grundvariante und flexible Variante) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezug durch einen Elternteil: bis zu € 14.355,45

Maximal 365 Tage (ab Geburt) täglich € 39,33
 Grundvariante (12 Monate) monatlich ca. € 1.180

Maximal 851 Tage (ab Geburt) täglich € 16,87
 Flexible Variante (ca. 28 Monate) monatlich ca. 506

Bezug durch beide Elternteile: bis zu € 17.934,48

(plus € 1.000 Partnerschaftsbonus bei Aufteilung von zumindest 60:40)

Maximal 456 Tage (ab Geburt) täglich € 39,33
 Grundvariante (ca. 15 Monate) monatlich ca. € 1.180

Maximal 1.063 Tage (ab Geburt) täglich € 16,87
 Flexible Variante (ca. 35 Monate) monatlich ca. € 506

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: ab Geburt 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochengeldes, max. € 76,60 pro Tag.

TIPP

Der Kinderbetreuungsgeld-Rechner ist auf der Homepage des BM für Familie und Jugend (www.bmfj.gv.at) abrufbar. Zuverdienstgrenze und Beihilfe auf Anfrage!

Familienzeitbonus

Gebührt in Höhe von € 52,46 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28–31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht. Seit 1.9.2019 gibt es einen Rechtsanspruch auf den Papamonat!

ACH TUNG

Anrechnung auf ein später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld.

Ausgleichszulagen-Richtsätze

Pensionist:innen, deren Gesamteinkommen einen gewissen Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten eine Ausgleichszulage.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

alleinstehende Pensionist:innen	€ 1.217,96
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.921,46
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 447,97
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 672,64
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 796,06
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 1.217,96
Richtsaterhöhung pro Kind (ASVG)	€ 187,93
Kinderzuschuss (ASVG) seit 1. Juli 1993 für neue Pensionsanfälle	€ 29,07
Wert der vollen freien Station	€ 359,72

Einkaufskosten für Schulzeiten

für Hochschulmonate	€ 1.381,68
für andere Schulmonate	€ 1.381,68

Erhöhte Risikozuschläge für
Geburtsjahrgänge vor 1.1.1955.

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

■ monatlicher Verdienst weniger als	€ 518,44
---	----------

Freiwillige Weiterversicherung

■ Weiterversicherung in der Pensionsversicherung/Monat	
Höchstbeitrag	€ 1.611,96
Mindestbeitrag	€ 216,69
■ Selbstversicherung in der Krankenversicherung/Monat	
Höchstbeitrag	€ 495,58
Mindestbeitrag	€ 69,13
Studenten	€ 69,13
■ Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung/Monat	€ 73,20

Höchstbeitragsgrundlagen

Die Höchstbeitragsgrundlage für die Pensions-,
Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung
(ASVG) beträgt: € 6.060/Monat

Grenzbeträge für das Ruhen der vorzeitigen Alterspension (ASVG)

Bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist der Zusatzverdienst mit € 518,44/Monat brutto begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die gesamte Pension.

Rezeptgebühr

Pro Medikamentenpackung € 7,10

Rezeptgebühr-Befreiung/Einkommengrenzen

Alleinstehende	€ 1.217,96
Ehepaare	€ 1.821,46
Erhöhungsbetrag pro Kind im Haushalt	€ 187,13
chronisch Kranke (alleinstehend)	€ 1.400,65
chronisch Kranke (Ehepaar)	€ 2.209,68

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe I monatlich	€ 192,00
Stufe II monatlich	€ 354,00
Stufe III monatlich	€ 551,60
Stufe IV monatlich	€ 827,10
Stufe V monatlich	€ 1.123,50
Stufe VI monatlich	€ 1.568,90
Stufe VII monatlich	€ 2.061,80

Die angeführten Bestimmungen können eine eingehende Beratung durch die Arbeiterkammer nicht ersetzen.

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Autor:innen: Mag. Michaela Eigner-Pichler, Mag. Gerald Prein;
Titelfoto: © Boggy - stock.adobe.com

Druck: AK Poststelle
Stand: Januar 2024



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht	050 477-1000
Konsumentenschutz	050 477-2000
Steuerrecht	050 477-3000
Förderungen	050 477-4000
Bibliotheken	050 477-5000
Gesundheit und Pflege	050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at

